

I Amtlicher Satzungstext

Stand: 17. Februar 2018 (beschlossen durch die 14. Mitgliederversammlung)

Dieser Teil ist der formale Text der Satzung, wie er beim Amtsgericht vorgelegt wird. Erläuterungen und Erklärungen zur besseren Verständlichkeit finden sich im Anhang A.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Teckids e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet im August.
5. Gerichtsstand ist Bonn.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen (Schülerinnen und Schülern) auf technischen Gebieten sowie die Durchführung von Aufklärungskampagnen zu den Themen Online-Sicherheit und sichere Software.

Der Teckids e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau einer Online-Plattform zum gegenseitigen Austausch unter Kindern und Jugendlichen zu den Themen des Vereins, insbesondere über freie Software und die Zusammenarbeit an der Erforschung und Erarbeitung von Projekten aus den Bereichen Technik und Naturwissenschaften,
- das Angebot von regelmäßigen Themennachmittagen, die es Kindern und Jugendlichen, insbesondere Mädchen und Jungen gemeinsam und auch Kindern aus sozial benachteiligten Familien, ermöglichen, selbstständig an Projekten aus den Gebieten freie Software, Technik und Naturwissenschaften zu arbeiten und zu forschen,
- die Veröffentlichung von Arbeitsmaterial unter freien Lizenzen, insbesondere zu den Themen freie Software, Naturwissenschaften und Technik, so dass das Arbeitsmaterial allen interessierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Stellung zugänglich ist,

- enge Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Lehrern und Eltern zur Unterstützung bei der Kinder-, Jugend- und, insbesondere im Bereich der Informatik, der Mädchenförderung sowie zur Förderung von Lern- und Forschungsprojekten aus den Bereichen freie Software, Technik und Naturwissenschaften für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von sozialen und finanziellen Verhältnissen,
- das Durchführen einer Kampagne, um über die Gefahren von unfreier / proprietärer Software sowie unfreier Dienste aufzuklären und beim Umstieg auf freie Alternativen zu unterstützen, so dass der Verbraucherschutz im Bereich der Online-Kommunikation und von Online-Medien auch Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zugute kommt,
- die Organisation von gemeinsamen Fahrten und/oder Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche zu Bildungsveranstaltungen aus den Bereichen freie Software, Technik und Naturwissenschaften, um allen Jungen und Mädchen unabhängig von ihrer sozialen Stellung die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zu ermöglichen,
- den Betrieb und die Unterstützung beim Betrieb von auf freien Materialien und freier Software basierender Infrastruktur (z.B. Rechnernetze, Unterrichtseinrichtungen, Server, Schüler- und Lehrerarbeitsplätze) an und für Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Förderung von Erziehung und Bildung steuerbegünstigt sind,
- die Publikation eigener und fremder Werke zu den Themen des Vereins, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von Literatur (Fachliteratur und fiktive Literatur, die direkt oder indirekt Lernziele vermittelt) zu Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik sowie zu Pädagogik und Didaktik in diesen Bereichen.

Die Kooperation (vgl. § 10) ist nur zulässig, sofern der Partner eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt ordentliche Mitglieder (vgl. Punkt 2) sowie Fördermitglieder (vgl. Punkt 5) auf.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins ideell unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet ein volles Mitglied des Vorstands. Die Vorstandssitzung kann innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme Widerspruch einlegen.

3. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Juniormitglied bezeichnet. Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung der pädagogischen Leitung (vgl. § 9).
4. Juniormitglieder üben, ebenso wie volljährige Mitglieder, die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft ausschließlich selbstständig aus. Sie erhalten hierbei nach Bedarf Unterstützung durch ausgewählte volljährige Mitglieder.
5. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell unterstützt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (vgl. Punkt 7), Ausschluss (vgl. § 5) oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung muss zwingend vom Mitglied selbst verfasst werden. Dies gilt ebenfalls für Juniormitglieder. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 5 Prozessordnung

1. Verstößt ein Mitglied in schwerem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann ihm eine Vereinsstrafe auferlegt werden.
2. Die möglichen Vereinsstrafen umfassen, je nach Art und Umfang des Verstoßes:
 - Verpflichtung zu sozialen Arbeitsleistungen im Verein, die pro Verstoß 6 Stunden nicht übersteigen dürfen,
 - Verpflichtung zur Zahlung eines einmaligen Bußgeldes in die Vereinskasse, das pro Verstoß das Doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf,
 - Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung mit Bezug auf den Verstoß sowie
 - Ausschluss aus dem Verein.
3. Auf Juniormitglieder (vgl. § 4.3) dürfen ausschließlich die Verpflichtung zur Fortbildung sowie der Ausschluss nach Empfehlung der pädagogischen Leitung (vgl. § 9) angewandt werden.
4. Über die Vereinsstrafe entscheidet eine erweiterte Vorstandssitzung, die aus dem Vorstand (vgl. § 8.1), dem betreffenden Mitglied sowie einem von diesem Mitglied gewählten Vertreter besteht.
5. Dem Mitglied muss vor Einberufung der Versammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hierfür wird eine Notfrist von 2 Wochen gesetzt.
6. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 8.2).
7. Entstehen dem Verein durch den Prozess Kosten, so kann er deren Ersatz im Falle einer erfolgten Vereinsstrafe vom betroffenen Mitglied verlangen. Im Falle einer Ablehnung der Vereinss-

trafe oder einer erfolgreichen Berufung kann das Mitglied ihm entstandene Kosten vom Verein erstatten lassen. Die Beweislast liegt im ersten Fall beim Verein, im zweiten Fall beim Mitglied.

8. Ein Ausschluss aufgrund rückständiger Beiträge erfolgt unbeschadet der Ansprüche des Vereins.
9. Die pädagogische Leitung (vgl. § 9) kann eigenmächtig, unbeschadet des Widerspruchsrechts (vgl. Punkt 6) des Mitglieds, einem Juniormitglied (vgl. § 4.3) den Ersatz eines Schadens auferlegen, den das Juniormitglied mutwillig oder grob fahrlässig am Eigentum eines anderen Mitglieds verursacht hat, sofern diese Maßnahme pädagogisch angemessen und aus dem eigenen Vermögen des Juniormitglieds leistbar ist.
10. Pädagogische Maßnahmen, die übliches und absehbares erzieherisches Handeln aufgrund eines spezifischen Vorfalles nicht überschreiten, bedürfen nicht des Beschlusses durch die erweiterte Vorstandssitzung.

§ 6 Beitragsordnung

1. Ordentliche Mitglieder (vgl. § 4.2) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 60 € unbeschadet eines freiwilligen Mehrbetrags. Juniormitglieder (vgl. § 4.3) erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Regelbeitrag.
2. Fördermitglieder (vgl. § 4.5) zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 100 €.
3. Ein Mitglied kann über die obenstehenden Regelungen hinaus durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 8.2) zur Zahlung eines ermäßigten Beitragssatzes berechtigt werden oder von der Beitragspflicht befreit werden. Zur Gewährung ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung notwendig.
4. Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zum Beginn des Vereinsjahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt ist die Beitragszahlung für das gesamte laufende Geschäftsjahr sofort fällig.
5. Mitglieder können zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden, wenn die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies unbedingt zur Erfüllung des Satzungszwecks (vgl. § 2) erfordern. Die Umlageerhebung wird durch die Vorstandssitzung (vgl. § 8.1) beschlossen und erfordert die Abgabe eines aktuellen Finanzberichts durch den geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 8.1) an die Mitglieder. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des Mitgliedsbeitrags des einzelnen Mitglieds nicht überschreiten und es ist maximal eine Erhebung im Jahr zulässig. Die Verteilung der Umlage ist proportional zum Anteil des einzelnen Mitgliedsbeitrags an der Summe der Mitgliedsbeiträge aller zum Zeitpunkt der Umlage bestehenden Mitglieder, ausgenommen freiwillige Mehrbeträge, die den doppelten Regelbeitrag überschreiten.

§ 7 Erstattungen und Entschädigungen

1. Mitglieder können nach Maßgabe eines vollen Mitglieds des Vorstands (vgl. § 8.1) und nach finanzieller Lage des Vereins Erstattungen für Aufwendungen erhalten.

2. Mitglieder können nach Beschluss der Vorstandssitzung (vgl. § 8.1) eine Ehrenamtszuschale von maximal 720 € pro Jahr erhalten, wenn ihre Arbeit im Verein dies rechtfertigt und der Verein über ausreichende Mittel verfügt.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein umfasst die folgenden Organe:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

8.1 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 vollen Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer) sowie einem Juniormitglied und einem volljährigen Mitglied als Beisitzer.
2. Die vollen Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung (vgl. § 8.2) für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, in einem Modus, der erzielt, dass jedes Jahr etwa 50% des Vorstands neu gewählt werden. Um dies zu erreichen, kann die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss die Wahlperiode eines Vorstandsmitglieds vor der Wahl auf ein Jahr beschränken.
4. Jede Vorstandsposition wird in einem einzelnen Wahlgang gewählt. Die Wahl findet nach Mehrheit durch Handzeichen für jedes zur Wahl stehende Mitglied statt.
5. Juniormitglieder (vgl. § 4.3) können nur nach Empfehlung durch die pädagogische Leitung (vgl. § 9) und mit gesonderter Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten zum vollen Vorstandsmitglied gewählt werden.
6. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden. Selbiges gilt im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Vorstandssitzungen können online (per E-Mail oder Chat) abgehalten werden. An Vorstandssitzungen können einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder online teilnehmen.

8.2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von einem Monat nach Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Ordentliche Mitgliederversammlungen können regelmäßig bis zu sechs Mal im Jahr einberufen werden, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von 33% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Begründung verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Bearbeitung durch den E-Mail-Server. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gemachte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist das obere beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan (vgl. § 8) übertragen wurden.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes (vgl. § 8.1) vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Jede satzungsgemäß einberufene (vgl. Punkt 3) Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme, die sich aus der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder (vgl. § 8.1) ergibt. Führt dies nicht zur Entscheidung, entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die des 2. Vorstandsvorsitzenden.
8. Mitgliederversammlungen können online (per E-Mail oder Chat) abgehalten werden. An Mitgliederversammlungen können einzelne Mitglieder telefonisch oder online teilnehmen.

§ 9 Pädagogische Leitung

Der Vorstand bestellt eine pädagogische Leitung, bestehend aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern. Der pädagogischen Leitung obliegt die Leitung der pädagogischen Arbeit des Vereins, einschließlich der Delegation an andere Mitglieder, sowie insbesondere die Betreuung der Juniormitglieder (vgl. § 4.3).

§ 10 Kooperationen

1. Der Teckids e.V. kann zur Erfüllung seiner Satzungszwecke (vgl. § 2) Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts eingehen.
2. Bei allen Veranstaltungen und Projekten, die in Kooperation durchgeführt werden, müssen Mitglieder des Teckids e.V. an der Konzeptionierung beteiligt werden.
3. Bei allen Veranstaltungen und Projekten, die in Kooperation durchgeführt werden, müssen Satzung und pädagogisches Leitbild des Teckids e.V. vollständig umgesetzt werden.

§ 11 Freie Materialien

1. In der Vereinsarbeit sollen grundsätzlich freie Materialien (Software, Dokumente, audiovisuelle und andere Werke) verwendet werden.
2. „Frei“ im Sinne dieser Satzung ist ein Werk, wenn es dem Verein...
 - a) ...in einer zur uneingeschränkten Verwendung, Analyse, Veränderung und Weitergabe geeigneten Form (vgl. Anhang B) und...
 - b) ...unter einer von den relevanten Institutionen (vgl. Anhang C) als freie Software / Open Source / Open Knowledge anerkannten Lizenz...... zur Verfügung gestellt wurde.
3. Übergangsweise darf für interne Arbeit oder Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auch Material, das nicht „frei“ (im Sinne von Punkt 2) ist, verwendet werden. Ebenso ist die Einbindung von als gemeinfrei (Public Domain) markiertem Material zulässig.
4. In jedem Fall müssen für alles in der Vereinsarbeit verwendete Material alle hierfür nötigen Lizenzen (mit Ausnahme einer urheberrechtlichen Nutzungslizenz bei gemeinfreiem Material) vorhanden sein; bei der Übergangsregelung (vgl. Punkt 3) *kann* es hinreichend sein, wenn die Lizenzen den Mitgliedern (direkt, statt dem Verein) erteilt wurden, sofern sie die Verwendung in der Vereinsarbeit zulassen.
5. Alle Ergebnisse der Vereinsarbeit sollen auf jeden Fall als freie (vgl. Punkt 2) Materialien erstellt und, sofern einer Veröffentlichung nichts gegenübersteht (z.B. Korrespondenz oder personenbezogene Inhalte), im Repository des Vereins (vgl. Anhang D) publiziert werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung (vgl. § 8.2) nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der aktuelle als auch der vorgesehene geänderte Satzungstext beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand (vgl. § 8.1) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und müssen vom Vorstand (vgl. § 8.1) unterzeichnet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung (vgl. § 8.2) einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Free and Open Source Software Conference e.V., Sankt Augustin, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II Anhang

Dieser Anhang ist eine Handreichung und kein unveränderlicher Teil der Satzung.

A Erläuterungen für Juniormitglieder, Eltern und andere

Eine Vereinssatzung ist ein sehr komplizierter Text. Insbesondere für unsere Juniormitglieder, aber auch für andere, haben wir hier deshalb noch einmal einige Punkte verständlicher erklärt.

Wenn es noch andere Fragen gibt, sind wir jederzeit da, um sie zu beantworten!

A.1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres Jeder Verein hat bestimmte Pflichten, wie z.B. den Vorstand regelmäßig neu zu wählen. Das passiert normalerweise nach einem oder mehreren Jahren, aber fast immer zum Jahreswechsel im Januar. Wir haben uns entschieden, stattdessen unser Geschäftsjahr zeitgleich mit dem Schuljahr wechseln zu lassen, da wir mit unseren Projekten hauptsächlich Schüler und Schulen ansprechen.

A.2 Vereinszweck

Gemeinnützige Zwecke Damit ein Verein für seine Arbeit keine hohen Steuern bezahlen muss, wird er vom Finanzamt davon befreit. Das bedeutet dann aber, dass der Verein nur so viel Geld einnehmen darf, wie er für seinen Zweck braucht. Wir dürfen z.B. Kindern und Jugendlichen, die bei unseren Projekten mitmachen, nicht zu hohe Teilnehmerbeiträge abnehmen, um Gewinn zu machen.

Kooperationen Damit auch niemand anders Gewinn durch die Zusammenarbeit mit uns macht, schreibt das Finanzamt vor, dass wir nur mit anderen gemeinnützigen Organisationen (z.B. Vereinen) zusammenarbeiten dürfen.

A.3 Selbstlosigkeit

Eigenwirtschaftliche Zwecke Das Wort „eigenwirtschaftlich“ bedeutet, dass man sich vornimmt, mehr Geld einzunehmen als man ausgibt — also Gewinn zu machen. Das darf ein gemeinnütziger Verein nicht.

Mittelverwendung Wir dürfen nur Geld ausgeben, wenn das für unsere Ziele, wie sie in der Satzung stehen, notwendig ist. Wir dürfen auch niemanden zu hoch für seine Arbeit bezahlen (in vielen Unternehmen bekommt der Chef z.B. viel mehr Geld als normale Mitarbeiter — das darf es in einem Verein nicht geben).

A.4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder „Ordentlich“ heißt hier, dass das Mitglied uns nicht nur Geld durch seinen Mitgliedsbeitrag geben möchte, sondern auch mit uns gemeinsam unsere Ziele verfolgen will, indem es z.B. Workshops vorbereitet oder bei etwas anderem mithilft, das unser Ziel ist.

Aufnahme Man kann Mitglied des Vereins werden, indem man den Mitgliedsantrag ausfüllt und bei einem Vorstandsmitglied abgibt. Allerdings dürfen das nur einzelne Menschen, keine ganzen Unternehmen o.ä. (das bedeutet „natürliche Person“).

Juniormitglieder Jeden, der noch keine 18 Jahre alt ist, nennen wir „Juniormitglied“. Juniormitglieder müssen von der pädagogischen Leitung eingeladen werden, bevor sie Mitglied werden können. Das machen wir, weil auch Kinder und Jugendliche in unserem Verein bestimmte Rechte und Pflichten haben und wir sichergehen wollen, dass sich auch Kinder selber ausreichend informiert haben, bevor sie Mitglied werden.

Fördermitglieder Jeder, der möchte, kann Fördermitglied werden — also ein Mitglied, das uns vor allem regelmäßig mit Geld unterstützen möchte, nicht durch aktive Mithilfe. Meistens sind Fördermitglieder Unternehmen (das heißt „juristische Person“).

Austritt Jedes Mitglied kann, wenn es selbst möchte, aus dem Verein austreten. Allerdings geht das nur zum Ende des Geschäftsjahres — also immer nur zum 31. Juli. Wenn man am nächsten 31. Juli austreten möchte, muss man das dem Vorstand bis spätestens 30. Juni schriftlich (per Brief oder per E-Mail) mitteilen. Einen Grund muss man nicht nennen — der Austritt ist ein Recht, das jeder hat.

A.5 Prozessordnung

Verstöße gegen die Ziele des Vereins Manchmal geht einfach etwas schief. Entweder, weil jemand nicht aufpasst oder weil er absichtlich Schaden anrichten möchte. Wir denken nicht, dass unsere Mitglieder uns absichtlich schaden wollen — dieser Abschnitt hat nichts mit fehlendem Vertrauen zu tun. Wir müssen uns aber für den Fall der Fälle absichern.

Ein Beispiel für Juniormitglieder Stelle dir einmal vor, du bist bei einer Ferienfreizeit und streitest dich aus irgendeinem Grund mit einem anderen Juniormitglied. Das kann passieren und ist völlig normal. Wir können jedoch erwarten, dass auch die Kinder in unserem Verein schon wissen, dass man so eine Rangelei nicht z.B. im Computerraum einer Schule veranstaltet. Das wirft ein schlechtes Licht auf unseren Verein und wenn etwas kaputt geht, kann das auch teuer werden. Fairerweise sollte es dann auch für euch Konsequenzen geben.

Schutz für Juniormitglieder In der Prozessordnung steht aber auch, dass Juniormitglieder z.B. nie eine Geldstrafe bezahlen müssen. Wenn ein erwachsenes Mitglied z.B. absichtlich oder fahrlässig (also dadurch, dass es nicht aufpasst) etwas kaputt macht, kann es dafür auch eine Geldstrafe bekommen. Bei Juniormitgliedern geht das nicht. Wir dürfen Juniormitglieder nur dazu verpflichten,

an einer Fortbildung teilzunehmen, bei der es etwas über sein Fehlverhalten lernt. Ein Juniormitglied, das bei einer Veranstaltung mit Feuer spielt, könnten wir z.B. ein bis zwei Nachmittage zur Jugendfeuerwehr schicken, um dort etwas über Brandschutz zu lernen.

Maßnahmen der pädagogischen Leitung Natürlich wollen wir nicht aus jeder Kleinigkeit eine große Sitzung mit formalen Strafen usw. machen. Deshalb ist es selbstverständlich, dass normale erzieherische Maßnahmen bei einer Veranstaltung auch einfach so gelten — z.B. ein Putzdienst, wenn man im Hostel übermäßigen Dreck verursacht hat oder ähnliches.

Keine Angst! Bisher ist es nur ein einziges Mal vorgekommen, dass wir eine Vereinsstrafe aussprechen mussten ☺!

A.6 Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge Erwachsene Mitglieder bezahlen 60 € im Jahr (entspricht 5 € im Monat), Juniormitglieder bezahlen 30 € im Jahr (entspricht 2,50 € im Monat).

Umlagenregelung Unsere Mitgliedsbeiträge sind sehr niedrig. Für das oben genannte Geld bekommen unsere Mitglieder von uns vergleichsweise sehr viele Gegenleistungen — z.B. kostenlose Übernachtungen, Essen, Fahrten usw. bei Treffen. Wir möchten die Beiträge aber so niedrig halten, dass sie sich jede Familie leisten kann. Es kann jedoch passieren, dass wir plötzlich kein Geld mehr haben, um z.B. die Übernachtung für ein Tutorentreffen zu bezahlen. Eigentlich passiert das nicht, aber vielleicht haben wir ja von einem Sponsor nicht rechtzeitig eine Spende bekommen o.ä. In diesem Fall können wir Teile der Kosten auf alle Mitglieder umlegen. Dadurch wird der Beitrag dann einmalig etwas höher — allerdings auch nur begrenzt.

Höhe von Umlagen Jedes Mitglied darf maximal das doppelte seines Mitgliedsbeitrages als Umlage bezahlen müssen. Das heißt, ein erwachsenes Mitglied darf im Jahr maximal 120 € zusätzlich bezahlen müssen, ein Juniormitglied darf maximal 60 € zusätzlich bezahlen müssen. Selbst wenn der Verein mehr Schulden haben sollte kann es niemals vorkommen, dass irgendein Mitglied noch mehr bezahlen muss.

Häufigkeit von Umlagen Normalerweise wird es niemals vorkommen, dass jemand mehr als seinen normalen Mitgliedsbeitrag bezahlen muss. Bisher hatten wir nie Zahlungsprobleme und unsere Finanzierung wird eher besser als schlechter. Wir brauchen diese Regel nur, um uns im Notfall abzusichern.

A.7 Erstattungen und Entschädigungen

Erstattungen Wir erstatten einem Mitglied Geld, das es selber für den Verein ausgegeben hat, z.B. Fahrkarten, Fahrtkosten mit dem Auto o.ä.

Ehrenamtspauschale Wer viel für den Verein macht, darf pro Jahr bis zu 720 € Lohn vom Verein bekommen, wenn dafür genug Geld da ist und der Vorstand das beschließt. Manchmal gibt es auch bezahlte Projekte, z.B. in einer Schule.

A.8 Vorstand

Volle Mitglieder Im Vorstand gibt es drei Mitglieder, die Entscheidungen für den Verein treffen dürfen. Sie — oder einer von ihnen, der so genannte Geschäftsführer — leiten den Verein und kümmern sich um alles, was täglich zu tun ist.

Beisitzer Für Juniormitglieder und erwachsene Mitglieder des Vereins gibt es jeweils einen Beisitzer im Vorstand. Die Beisitzer können nicht alleine Entscheidungen für den Verein treffen, stimmen aber in Vorstandssitzungen mit ab. Sie vertreten auch ihre jeweilige Gruppe — wenn ein Juniormitglied z.B. möchte, dass der Vorstand etwas beschließt oder einfach etwas wichtiges loswerden möchte, ist der Jugendbeisitzer dafür der richtige Ansprechpartner.

Amtszeiten Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt. So kann langfristig gearbeitet werden. Zum Beispiel trifft der Vorstand im Juli eine Entscheidung, aber im August wird dann einer neuer Vorstand gewählt — das würde heißen, dass ganz andere Mitglieder die alte Entscheidung umsetzen müssen. Deshalb wollen wir dafür sorgen, dass sich immer nur eine Hälfte der Vorstandsmitglieder ändert. Wenn ein Vorstandsmitglied aber keine Lust mehr hat oder viele Vereinsmitglieder ein Vorstandsmitglied abwählen wollen, können sie das trotzdem jederzeit tun!

A.9 Mitgliederversammlung

Mitglieder Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins. Alle dürfen dort abstimmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung Alles, was nicht „normal“ (und deshalb Aufgabe der Geschäftsführung) ist, also z.B. wichtige Entscheidungen, die den ganzen Verein und alle oder die meisten Mitglieder betreffen, muss in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Zum Beispiel die Mitgliedsbeiträge, Änderungen an der Satzung, Rechte und Pflichten von Mitgliedern, Ausgabe von (viel) Geld, usw.

Anträge stellen Jedes Mitglied darf immer Anträge in der Mitgliederversammlung stellen. Der Vorstand muss das nur vier Wochen vorher wissen, damit es in die Einladung geschrieben werden kann.

Wahlen Die Mitgliederversammlung wählt regelmäßig den Vorstand und andere wichtige Personen. Geheime Wahlen gibt es normalerweise nicht, d.h. alle stimmen mit Handzeichen ab.

A.10 Pädagogische Leitung

Aufgaben Die pädagogische Leitung ist für alles zuständig, das mit Juniormitgliedern zu tun hat. Zum Beispiel dafür, zu sehen, wie sich die Kinder und Jugendlichen im Verein entwickeln, ob sie ihre Ziele erreichen, welche Stärken und Schwächen sie haben und wie ihnen dabei geholfen werden kann, ihre Ziele besser zu erreichen.

Mitglieder Der Vorstand entscheidet, wer zur pädagogischen Leitung gehört.

A.11 Kooperationen

Partner Der Verein kann Projekte mit anderen Vereinen o.ä. zusammen veranstalten.

Voraussetzungen Unser Verein hat einige wichtige Prinzipien — z.B., dass Kinder und Jugendliche genau die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Erwachsene, dass sie alles mitgestalten, und dass wir freie Materialien und Software benutzen. Damit das in gemeinsamen Projekten mit anderen Vereinen auch so bleibt, fordern wir, dass Mitglieder von uns aktiv an den Projekten mitarbeiten dürfen und sich auch unsere Partner an unsere Satzung und unser pädagogisches Leitbild halten.

A.12 Freie Materialien

Urheber und geschützte Werke Alles, was ein Mensch kreativ erschafft — also Texte, Bilder, Musik, Programme und alles andere, das man sich ausdenken kann — gehört ihm. In Deutschland gibt es das „Urheberrechtsgesetz“ — darin steht, dass erstmal niemand irgendein Werk, das jemand anders erschaffen hat, kopieren, verändern oder auch nur ohne starke Einschränkungen benutzen darf.

Was heißt „frei“? Wir wollen, dass Wissen ohne diese Einschränkungen verbreitet werden darf. Jeder soll lernen dürfen, ohne dafür zu bezahlen oder unfaire Verträge einzugehen. Das gleiche gilt für Programme — um Informatik lernen zu können, muss man den Code von Programmen lesen dürfen, damit spielen, ihn verändern und sich mit anderen darüber austauschen dürfen. All das erlauben Werke und Programme, die „frei“ sind.

Lizenzen In Deutschland und vielen anderen Ländern muss der Urheber eines Werkes ausdrücklich und meistens schriftlich erklären, was andere mit seinem Werk machen dürfen. Das nennt man „Lizenz“. Es gibt verschiedene, fertige Texte, um solche Lizenzen — also Erlaubnisse — zu erteilen.

Ergebnisse der Vereinsarbeit Alles, das unser Verein und seine Mitglieder in der Vereinsarbeit erschaffen, soll unter einer solchen „freien“ Lizenz veröffentlicht werden, damit jeder andere daraus lernen kann und unser Wissen und unsere Ideen weitertragen kann.

Material von anderen Damit auch wir nicht stark darin eingeschränkt werden, mit welchen Mitteln wir lernen und arbeiten, wollen wir nach Möglichkeit auch nur Werke von anderen verwenden, wenn

sie „frei“ sind. Manchmal gibt es aber für einen bestimmten Zweck, z.B. ein bestimmtes Workshopthema, noch kein „freies“ Material — dann dürfen wir auch andere Materialien benutzen, aber nur intern, z.B. zur Vorbereitung von Workshop — aber niemals bei öffentlichen Veranstaltungen.

A.13 Satzungsänderungen

Abstimmung über Änderungen Die Satzung ist das wichtigste Dokument eines Vereins, da darin wichtige Regeln stehen, die die Prinzipien des Vereins und auch seine Mitglieder schützen. Deshalb müssen einer Änderung mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung zustimmen.

A.14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins ist — ähnlich wie eine Satzungsänderung — so eine wichtige Entscheidung, dass sie nur beschlossen werden kann, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und davon mindestens drei Viertel zustimmen.

Vermögensbindung Dieser Absatz ist so etwas wie ein Testament. Er gibt an, was mit dem Geld und dem Eigentum des Vereins passiert, wenn er aufgelöst wird oder seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann. In unserem Verein bekommt dann alles, das wir besitzen, die FrOSCon.

B Freie bzw. bevorzugte Formate

Unter § 11 wird gefordert, nach bester Möglichkeit wiederverwendbare und veränderbare Dateiformate zu verwenden. Einige Beispiele sind hier genannt — die Liste dient der Orientierung und ist weder vollständig noch verbietet sie die Verwendung nicht aufgeführter Formate.

- Programme:
 - Software soll menschenlesbarer, korrespondierender Quellcode beiliegen — also genug, um mit den erteilten Rechten auch etwas anfangen zu können
- Textdokumente:
 - \LaTeX für formatierten Text, Briefe, Arbeitsmaterial, Protokolle, Präsentationen, etc.
 - Plaintext für Mails, Notizen u.ä., insbesondere nicht zur Präsentation vorgesehenen Daten
 - Mischformate wie Markdown, Restructured Text, o.ä. für Notizen o.ä., die ggf. spontan formatiert und präsentiert werden sollen
- Bilddateien:
 - Vektorgrafiken sind vorzuziehen
 - SVG für Vektorgrafiken
 - PNG für Bitmaps

Generell sind auf einer Textdarstellung basierende Formate gegenüber Binärformaten vorzuziehen, da man sie leichter ansehen und verwenden kann.

C Für freie Lizenzen referenzierte Organisationen

Im Sinne von § 11 ziehen wir insbesondere die Lizenzen, Auflistungen und Auslegungen der folgenden Institutionen bzw. Definitionen heran:

- Debian Free Software Guidelines (DFSG)
- Free Software Foundation (FSF)
- Open Source Initiative (OSI), Open Source Definition (OSD)
- Open Knowledge Foundation (OKFN), Open Knowledge Definition (OKD)
- Copyfree Initiative, Copyfree Standard

Zur Vereinfachung der Vereinsarbeit, Kompatibilität innerhalb des Vereins und Verbesserung der fundierten Entscheidungsfähigkeit (insbesondere) der Juniormitglieder dienen folgende Lizenzkombinationen als Beispielauswahl:

- „CC-BY 4.0 + The MirOS Licence“ für Werke, die permissiv lizenziert werden sollen und deren Urheber keinen besonderen Schutz über die Namensnennung hinaus wünschen.
 - <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>
 - <http://www.mirbsd.org/MirOS-Licence.htm>
- „CC-BY-SA 4.0 + GNU Library General Public License (LGPL) 2.0 oder neuer“ für Werke, die unter einer Copyleft-Lizenz veröffentlicht werden sollen und deren Urheber die ausschließliche Verbreitung und Weiterbearbeitung unter diesen Lizenzen wünschen.
 - <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
 - <http://www.gnu.org/licenses/old-licenses/lgpl-2.0-standalone.html>
oder eine neuere von der Free Software Foundation herausgegebene Version

Das Plus „+“ bedeutet hier, dass beide Lizenzen erteilt werden und man sich als Benutzer eine aussuchen kann (oder einfach beide beibehalten). Die „CC“-Lizenzen (Creative Commons) sind insbesondere bei Dokumenten und Musikstücken beliebt, die anderen eher bei Programmen und Anleitungen; die getroffene Auswahl erlaubt eine (in der Schutzklasse) maximale Wiederverwendbarkeit.

D Repository des Vereins

Das Repository des Vereins ist das zentrale Git-Repository unter `git+ssh://terra.teckids.org/srv/verein.git` oder, für davon separierte Projekte, ein anderes Repository, das in der Serverinfrastruktur des Vereins verwaltet wird. Für nichtöffentliche E-Mails ist das Mailinglistenarchiv das Repository; personenbezogene Daten werden im LDAP-Verzeichnis hinterlegt.

E Urheber und Lizenz dieser Satzung

Dieser Satzungstext wurde im Wesentlichen verfasst durch:

- Dominik George
- Thorsten Glaser

Enthalten sind Beiträge und Korrekturen anderer Vereinsmitglieder bzw. der Mitgliederversammlung sowie vorgegebene Texte der amtlichen Mustersatzung für gemeinnützige Vereine des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dieser Satzungstext (mit Anhängen) selber wird sowohl unter CC-BY 4.0 als auch „The MirOS Licence“ veröffentlicht. Die Weiterverwendung und Abwandlung, zum Beispiel durch sich neu gründende Vereine, ist ausdrücklich erwünscht.